



Ausgabe April 2011

Merkblatt Personensicherheitsprüfungen für Angestellte der Kantone

1 Zweck

¹ Personensicherheitsprüfungen (PSP) stellen ein präventives Instrument zum Schutz des Staates dar. Personelle Sicherheitsrisiken sollen damit ausgeschlossen oder auf ein Minimum reduziert werden.

² Das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) und die Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV) halten fest, dass die Kantone bei ihren Angestellten eine PSP durchführen können, wenn die Angestellten für eine Funktion vorgesehen sind, bei der sie unmittelbar an Aufgaben des Bundes nach dem BWIS mitwirken.

2 Zuständigkeit

¹ Die Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen der Informations- und Objektsicherheit innerhalb der Gruppe Verteidigung des VBS ist als Prüfbehörde in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsorganen des Bundes und der Kantone für die Durchführung der PSP von Angestellten der Kantone zuständig.

² Die PSP wird im Auftrag der ersuchenden Stelle durchgeführt. Zuständig für die Einleitung der PSP bei der Prüfbehörde ist die vom Kanton bezeichnete Stelle.

3 Einwilligung der Person

¹ Die PSP kann nur mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen Person durchgeführt werden.

² Die Einwilligung ist bis zum Abschluss des Prüfverfahrens gültig, kann aber von der betroffenen Person bei der Prüfbehörde jederzeit schriftlich widerrufen werden.

³ Willigt die betroffene Person nicht in die PSP ein oder widerruft sie die Einwilligung, kann die Funktion oder Tätigkeit nicht übertragen oder muss entzogen werden.

4 Prüfstufen

Die PSP werden abgestuft durchgeführt.

4.1 Grundsicherheitsprüfung

Die PSP nach Art. 10 PSPV wird bei Angestellten der Kantone durchgeführt:

- a. mit regelmässigem Zugang zu Informationen oder Material der Klassifizierungsstufe VERTRAULICH;
- c. mit Zugang zur Schutzzone 2 einer militärischen Anlage;
- d. mit Zugang zu schweizerischen oder internationalen militärischen Sicherheits- oder Sperrzonen;
- e. die aufgrund internationaler Abkommen Zugang zu Informationen oder Material der Klassifizierungsstufe VERTRAULICH erhalten.

4.2 Erweiterte Personensicherheitsprüfung

¹ Die PSP nach Art. 11 PSPV wird bei Angestellten der Kantone durchgeführt:

- a. mit regelmässigem Zugang zu Informationen oder Material der Klassifizierungsstufe GEHEIM;
- c. mit Zugang zur Schutzzone 3 einer militärischen Anlage;
- d. die anlässlich eines Auslandeinsatzes die Schweiz hoheitlich vertreten;
- e. die aufgrund internationaler Abkommen Zugang zu Informationen oder Material der Klassifizierungsstufe GEHEIM erhalten;
- f. die an Aufgaben nach dem BWIS oder an justiziellen oder polizeilichen Aufgaben mit Relevanz für die innere oder äussere Sicherheit mitwirken und dabei regelmässig Zugang zu besonders schützenswerten Personendaten haben, deren Bekanntgabe die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen schwerwiegend beeinträchtigen kann.

² Die PSP dieser Prüfstufe wird mindestens alle fünf Jahre wiederholt.

5 Durchführung der Personensicherheitsprüfung

5.1 Ermittlung und Befragung

¹ Bei einer PSP nach Art. 10 PSPV werden Daten aus den Registern der Sicherheits- und Strafverfolgungsorganen von Bund und Kantonen sowie aus dem Strafregister über laufende, abgeschlossene oder eingestellte Strafverfahren nach Art. 20 Abs. 2 BWIS eingeholt.

² Bei einer PSP nach Art. 11 PSPV werden ergänzend Daten aus den Registern der Betreibungs- und Konkursbehörden der Kantone und der Einwohnerkontrollen erhoben sowie Auskünfte bei der Polizeidienststelle des Wohnortes oder der früheren Wohnorte nach Art. 20 Abs. 2 BWIS eingeholt.

³ Die Prüfbehörde kann im Rahmen von Mitwirkungsverfahren Daten von ausländischen Staaten beziehen, mit denen die Schweiz ein Informationsschutzabkommen oder ein Abkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit abgeschlossen hat.

⁴ Die Prüfbehörde kann zur Klärung des Sachverhalts und zur Beurteilung des Sicherheitsrisikos die betroffene Person einer persönlichen Befragung unterziehen sowie mit ihrer Einwilligung Drittpersonen befragen, wenn:

- a. die betroffene Person in einem Register nach Art. 20 Abs. 2 BWIS verzeichnet ist;
- b. für die Beurteilung zu wenig Daten vorhanden sind;
- c. die Prüfbehörde über zusätzliche sicherheitsrelevante Informationen verfügt und aus diesem Grund beabsichtigt, die Sicherheitserklärung nicht zu erlassen.

⁵ Vor einer Befragung kann die Prüfbehörde verlangen, dass die betroffene Person das Formular „Weitere Angaben zur Person“ ausfüllt und direkt bei der Prüfbehörde einreicht.

5.2 Risikobeurteilung

¹ Der Prüfbehörde obliegt es als zuständige Verwaltungsinstanz, den Massstab für sicherheitsrelevante Bedenken zu definieren (BGE 2A.65/2004 vom 26. Juni 2004).

² Bei der Beurteilung, ob Angestellte der Kantone ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind die Umstände des Einzelfalles massgebend. Anders als im Strafrecht, wo die Schuld Voraussetzung für eine Strafe ist, rangiert bei einer PSP als vorbeugende Massnahme im Zweifel die Sicherheit des Staates bzw. die öffentliche Sicherheit vor den Belangen der Betroffenen.

5.3 Sicherheitsinformation

Hat die Prüfbehörde einen begründeten Sicherheitsvorbehalt und ist die Sache dringlich, so kann sie die entscheidende Instanz (Ziffer 6.2) sowie die betroffene Person schriftlich über die bisherigen Erkenntnisse der PSP informieren, bevor diese abgeschlossen ist.

5.4 Rechtliches Gehör

Beabsichtigt die Prüfbehörde, die Sicherheitserklärung nach Art. 22 Abs. 1 Bst. a PSPV zu verweigern, so gibt sie der betroffenen Person Gelegenheit, zum Ergebnis der Abklärungen schriftlich Stellung zu nehmen.

6 Abschluss der Personensicherheitsprüfung

6.1 Verfügungen der Prüfbehörde

¹ Die Prüfbehörde erlässt eine der folgenden Verfügungen über das Ergebnis der PSP:

- a. **Sicherheitserklärung** (Art. 22 Abs. 1 Bst. a PSPV)
Die betroffene Person wird als unbedenklich erklärt.
- b. **Sicherheitserklärung mit Auflagen** (Art. 22 Abs. 1 Bst. b PSPV)
Die betroffene Person wird als Sicherheitsrisiko mit Vorbehalt beurteilt.
- c. **Risikoerklärung** (Art. 22 Abs. 1 Bst. c PSPV)
Die betroffene Person wird als Sicherheitsrisiko beurteilt.
- d. **Feststellungserklärung** (Art. 22 Abs. 1 Bst. d PSPV)
Für die Beurteilung sind zu wenig Daten vorhanden.

² Die Prüfbehörde eröffnet Sicherheitserklärungen der betroffenen Person und der ersuchenden Stelle zuhanden der entscheidenden Instanz.

³ Sicherheitserklärungen mit Auflagen, Risikoerklärungen und Feststellungserklärungen werden der betroffenen Person sowie direkt der entscheidenden Instanz eröffnet.

⁴ Erlässt die Prüfbehörde eine Sicherheitserklärung mit Auflagen oder eine Risikoerklärung und unterstehen Angestellte der Kantone im militärischen Bereich schon der Personensicherheitsprüfung, so kann die Prüfbehörde die Instanz, die für die Übertragung der militärischen Funktion oder Tätigkeit zuständig ist, ebenso über das Resultat der PSP informieren.

6.2 Entscheid

¹ Entscheidende Instanz ist die Kantonale Behörde, die für die Wahl, die Übertragung des Amtes oder der Funktion oder die Erteilung des Auftrags zuständig ist.

² Die entscheidende Instanz trifft ihren Entscheid basierend auf der Verfügung der Prüfbehörde. Die entscheidende Instanz ist nicht an die Verfügung der Prüfbehörde gebunden.

³ Die entscheidende Instanz informiert die Angestellten der Kantone über ihren Entscheid.

⁴ Überträgt die entscheidende Instanz die Funktion oder Tätigkeit basierend auf einer vorliegenden Sicherheitserklärung der Prüfbehörde, so kann bei Wiederholungsprüfungen die Information an die Betroffenen unterbleiben.

7 Beschwerde

Angestellte der Kantone können innert 30 Tagen ab Eröffnung gegen eine Verfügung der Prüfbehörde schriftlich Beschwerde beim Schweizerischen Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, erheben.

8 Kontakt

VBS, Verteidigung
Armeestab, IOS
Fachstelle PSP
Papiermühlestrasse 20
3003 Bern
031 323 38 48
fachstellepsp@vtg.admin.ch